

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Straßen
am Dienstag, den 04.09.2018, um 17:00 Uhr
im Hermann-Rothert-Saal, Ebene 7, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück
(SGPBS/020/2018)

Anwesend:

Vorsitzende/r
Frerker, Markus

Mitglieder
Bokel, Mathias
Hettwer, Andreas ab 17:07 Uhr
Kosmann, Günther für Strehl, Michael
Meyer zu Drehle, Axel
Möller, Heinrich
Steinkamp, Gerd
Thumann, Georg
Voskamp, Günther
Waldhaus, Reinhold

von der Verwaltung
Brockmann, Jürgen
Güttler, Andreas
Heidemann, Reinhold

Protokollführer/in
Kreye, Lukas

Gäste
Bernhold, Ludger Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu
TOP 4)
Pröpper, Ralf RP Schalltechnik zu TOP 5)

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder
Lange, Michael

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit der Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Markus Frerker eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung liegen nicht vor.

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.02.2018 - öffentlicher Teil Vorlage: 1369/2018

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Niederschrift des Ausschusses für Planen, Bauen und Straßen –öffentlicher Teil- vom 15.02.2018 wird genehmigt.

3. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teil II - Mitgliedsgemeinde Anikum hier: ergänzender Abwägungs- und Feststellungsbeschluss Vorlage: 1479/2018

Herr Heidemann gibt ausführliche Erläuterungen über die 78. Änderung des F-Plans – Teil II- der Mitgliedsgemeinde Anikum. Hierbei stellt er klar, dass der Landkreis Osnabrück als Genehmigungsbehörde im Rahmen der Genehmigungsprüfung zum Änderungspunkt 78/4 darauf hingewiesen hat, dass die Geruchsmissionsprognose nicht ausreichend sei und mit einer Überschreitung der Richtwerte nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) zu rechnen sei. Somit wurde der Genehmigungsantrag zu 78/4 zurückgezogen, damit der Landkreis Osnabrück die Wohnbauflächen 78/1 bis 78/3 genehmigen konnte. Das daraufhin erstellte Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer Weser-Ems kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte lediglich in einem vergleichsweise kleinen Bereich unmittelbar an der Walsumer Straße überschritten werden. Dem kann jedoch durch die Gemeinde Anikum entgegengewirkt werden, indem diese Belastungsgebiete für untergeordnete Nutzungen wie Lagerflächen verwendet werden. Somit steht einer Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück mit dem zusätzlichen Gutachten nichts mehr im Wege. Auf Nachfrage von Ratsherrn Thumann, wie es mit dem Verfahren zum Mischgebiet (MI) aussieht, entgegnet Herr Heidemann, dass diese Änderung ein eigenes Verfahren darstellt.

Der Ausschuss empfiehlt abschließend einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Abwägungsbeschluss:

Die Ergänzung der vom Samtgemeinderat am 14.12.2017 beschlossenen Abwägung zum Änderungspunkt 78/4 „Gewerbliche Bauflächen Anikum – Ost“ wird in der vorlie-

genden Fassung (Beschlussvorschlag vom 10.08.2018) beschlossen.

b) Feststellungsbeschluss:

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil II – wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und die Begründung einschl. Umweltbericht dazu anerkannt.

**4. Änderungen von Flächennutzungsplänen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen
Vorlage: 1482/2018**

Im Vorfeld erläutert Herr Heidemann die Systematik des §35 I Baugesetzbuch (BauGB) und erklärt, dass bei der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich zwischen privilegierten und nicht privilegierten Vorhaben unterschieden wird. Die privilegierten Vorhaben sind abschließend im §35 I BauGB aufgezählt. Hierzu gehören auch Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen fallen unter §35 I Nr.1 BauGB. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen können wiederum über §35 I Nr.4 BauGB genehmigt werden. Die Unterscheidung liegt darin, dass landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen eine überwiegend eigene Futtergrundlage besitzen, somit mindestens 50% des für den Tierbestand erforderlichen Futterbedarfs selbst erzeugen kann, was bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen nicht der Fall ist. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind von der Privilegierung ausgeschlossen, wenn eine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ durchgeführt werden muss. Für die nicht unter den §35 I Nr.4 BauGB fallenden Vorhaben ist zur Genehmigung eine Bauleitplanung notwendig. Um für entsprechende Anträge objektive Handlungsanweisungen zu haben, wurde der Kriterienkatalog erarbeitet. Dieser soll als Handlungsrichtlinie dienen, um Einzeldiskussionen zu verhindern und Gleichheit für alle zu gewährleisten.

In der letzten Ausschusssitzung wurde beschlossen, dass die Verwaltung eine Absprache mit der Landwirtschaftskammer und dem Landvolk treffen soll und die Erkenntnisse in dieser Sitzung vorgestellt werden sollen. Herr Heidemann hat die Kriterien sowohl der Landwirtschaftskammer, als auch dem Landvolk übersandt.

Ratsvorsitzender Frerker begrüßt an dieser Stelle den Vertreter der Landwirtschaftskammer –Herrn Bernhold- und erteilt diesem das Wort.

Herr Bernhold unterstreicht in seinen Ausführungen, dass ein Betrieb mit 1.500 Schweinemastplätzen umgerechnet ca. 60h Fläche benötigt, um theoretisch in der Lage zu sein, selbst mindestens 50% Futter bereit zu stellen. In der Samtgemeinde Bersenbrück sind jedoch eher Betriebe mit kleineren Flächen angesiedelt, die somit größtenteils unter die gewerblichen Tierhaltungsanlagen fallen, falls eine bauliche Vergrößerung angestrebt wird. Um dies zu umgehen sei eine Pacht eine Möglichkeit. Jedoch muss diese dauerhaft und nachhaltig angelegt sein, der Landkreis Osnabrück legt eine Dauerhaftigkeit so aus, dass mindestens 10-12 Jahre Pacht angestrebt werden müssen. Da dies utopisch ist, ist es also häufig nicht möglich reichlich Futter selbst herzustellen. Demnach sind die Entwicklungsmöglichkeiten von hiesigen Landwirten stark eingeschränkt. Die angehängten Kriterien sollen laut Aussagen von Herrn Bernhold Entwicklungsmöglichkeiten geben und für den Anstoß zur F-Plan-Änderung sorgen. Eine betriebliche Planungssicherheit und eine Unterstützung von Familienbetrieben ist die Folge.

Aus seiner Erfahrung kann Herr Bernhold sagen, dass die Samtgemeinde Artland auch solche Kriterien als Katalog verwendet und es bislang lediglich ein Vorhaben gab, aufgrund dessen ein F-Plan und dem zur Folge auch ein B-Plan geändert wurde. Somit sei

nicht davon auszugehen, dass eine Antragswelle erfolgt, sondern eher eine dem Gemeinwohl dienende Hilfe für Einzelbetriebe geschaffen wurde.

Auf Nachfrage von Ratsherrn Steinkamp, ob auch Aktiengesellschaften einen solchen Antrag mit Erfolg stellen könnten, oder ob nur Inhaber der Betriebe einen Antrag stellen können, entgegnet Herr Heidemann, dass im Kriterium D aufgeführt ist, dass der landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz sowohl bei der Antragstellung, als auch während des Genehmigungsverfahrens und bei Inbetriebnahme des Bauvorhabens in der Bauortgemeinde haben und ein inhabergeführter Vollerwerbsbetrieb sein muss. Außerdem müsse der Eigentümer des Betriebes oder ein Verwandter ersten Grades (lt. BGB u.a. Kinder) den Betrieb führen und die Mehrheit der Geschäftsanteile besitzen, falls aus steuerlichen Gründen eine Kapital- und Personengesellschaft gegründet werden sollte.

Außerdem darf es sich nur um ein Vorhaben auf der Hofstelle oder in unmittelbarer Nähe handeln.

Ratsherr Voskamp betont, dass eine Beschlussempfehlung zu früh ist und mehr Informationen eingeholt werden müssen, da es sich um ein überregionales Problem handle. Weiter seien Familienbetriebe somit nicht mehr flächengebunden, jeder könne den Betrieb übernehmen und somit diene der Kriterienkatalog nur der Ausnutzung der baurechtlichen Möglichkeiten zur Erweiterung von Viehhaltung. Weiter schlägt er vor, dass auch Meinungen von Landwirtschaftsverbänden eingeholt werden sollten, die der Tierhaltung kritisch gegenüber stehen.

Herr Bernhold entgegnet, dass die Übernahme durch Kapitalgesellschaften nicht zu erwarten sei, es sei vielmehr mittlerweile der klassische Fall, dass wenn ein Sohn den Betrieb übernimmt dieser mit dem Vater zusammen z.B. als Gesellschafter einer GbR einsteigt.

Herr Heidemann erklärt weiter, dass die Kriterien dazu da sind, nicht jeden einzelnen Antrag im Ausschuss/Rat diskutieren zu müssen, sondern einen Rahmen mit absoluten Grenzen festzulegen, welcher für alle gleiche Wertigkeit besitzt. Die Kriterien ersetzen kein Planverfahren. Sie stellen den Rahmen für den Beginn des Planverfahrens dar, wobei das Ergebnis des Verfahrens natürlich vollkommen offen ist. Auch muss die Mitgliedsgemeinde, in die das Vorhaben fällt, dem Vorhaben nach §36 II BauGB zustimmen und somit ist eine Beratung zwischen Gemeinde und Samtgemeinde unumgänglich.

Ratsherr Steinkamp unterstreicht, dass die Kriterien ein Instrument zum Lenken darstellen und keinesfalls Entscheidungen im Planverfahren vorwegnehmen. Auch wüssten die Landwirte somit eher, woran sie bei Antragsstellung sind und hätten einen besseren Überblick über eine mögliche Erweiterung ihrer eigenen Hofstelle.

ESGR Güttler betont, er habe ein ähnliches Vorgehen bei der Gemeinde Essen/Oldb. erfahren. Zusätzlich seien dort aber die einzelnen Betriebe noch befragt worden, welche Entwicklungs- bzw. Zukunftsplanungen sie hätten. Letztlich ist ihm nach der Aufstellung entsprechender Kriterien in der Gemeinde Essen/Oldb. kein Fall bekannt, wo es danach Probleme gab.

Ratsherr Bokel stellt den Antrag, diese Thematik zurück in die Fraktionen zu geben, um eine detailliertere Betrachtung in der nächsten Sitzung zu erhalten. Dies begründet er u.a. damit, dass keine Eile besteht und eine noch problemorientiertere, detailliertere Beleuchtung von Vorteil wäre.

Der Antrag zur Verweisung in die Fraktionen wird mit 5 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen

bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt abschließend mit 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen folgenden Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück erlässt städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Samtgemeinde Bersenbrück in der der Beschlussvorlage beigefügten Fassung.

**5. Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie
hier: Aufstellung von Lärmaktionsplänen
Vorlage: 1483/2018**

Herr Heidemann erklärt anhand der Vorlage kurz die Thematik und gibt dann an Herrn Pröpper von der Firma RP Schalltechnik ab. Dieser erklärt, dass Gemeinden verpflichtet sind Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn auf Hauptverkehrsstraßen mindestens 3.000.000 KFZ pro Jahr fahren. Dies sei der Schwellenwert, der eine Belastung der anliegenden Einwohner darstellt. Betroffen sind demnach die Gemeinde Rieste durch die A1, die Gemeinde Alfhausen durch die B68, die Stadt Bersenbrück durch die B68 und die B214 und die Gemeinde Ankum durch die B214. Die anderen Mitgliedsgemeinden müssen in dieses Verfahren nicht involviert werden, da dort keine Straßen vorhanden sind, auf denen die Schwellenwerte erreicht werden.

Die Auslösewerte sind am Tag bei 70 dB und in der Nacht bei 60 dB. Sollten diese in einem Bereich überschritten werden, müssten in einem Aktionsplan Maßnahmen diskutiert werden, die diesen Werten entgegenwirken. Erfreulicherweise werden diese Werte weder in Alfhausen, noch in Ankum, Bersenbrück oder Rieste erreicht, sodass keine Maßnahmen erforderlich sind, weil keine Gesundheitsgefährdung nachgewiesen werden kann.

Sowohl der detaillierte Zwischenbericht, als auch die Präsentation und die Berechnungsmethode hierzu werden dem Protokoll beigefügt.

Auf Nachfrage von Ratsherrn Waldhaus weist Herr Pröpper daraufhin, dass bei Planungen zum Ausbau der Autobahn, die in Deutschland aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes geltenden Richtwerte angewendet werden.

Die Werte im Bundesgesetz sind niedriger als die im EU-Recht, sodass sich die Straßenbaulastträger auch an die niedrigeren Richtwerte halten müssen, die je nachdem, welches Baugebiet anliegt variieren, da sich die Richtwerte an die verschiedenen Baugebiete nach der BauNVO richten.

Auf die Nachfrage welche Maßnahmen nunmehr weitergehend getroffen werden müssen erläutert Herr Pröpper folgende Vorgehensweise:

- A. Die Öffentlichkeit muss informiert werden, was über die Internetseite der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgen soll.
- B. Der Lärmaktionsplan muss noch für die betroffenen Gemeinden erstellt werden
- C. Die Gemeinden müssen eigenständig keine Initiative zeigen, da es sich um eine Maßnahme handelt, die eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises darstellt

und somit der Samtgemeinde Bersenbrück obliegt.

- D. Jede betroffene Mitgliedsgemeinde wird bis November 2018 einen eigenen Lärmaktionsplan erhalten. Die Bürger haben Gelegenheit Anregungen und Fragen an die Samtgemeinde Bersenbrück zu stellen und binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung im Internet Stellungnahmen einzureichen.

Die Samtgemeinde Bersenbrück stellt für die Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück und Rieste jeweils einen Lärmaktionsplan auf und wird diese mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden in angemessener Form erörtern bzw. vorstellen.

6. Bericht der Verwaltung

A) 85. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Ankum

Herr Heidemann erklärt, dass für die an der Bokeler Straße vorhandene Sandabbaufläche und die dort durchgeführten Arbeiten ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – Bodenabbau- auszuweisen ist. Dies habe den Hintergrund, dass dort eine Sonderabbaufläche für Veredlungsmaßnahmen existiert und der Eigentümer diese Tätigkeiten dort weiter ausüben wolle. Aufgrund der Emissionen passt so ein Betrieb nicht in ein klassisches Gewerbegebiet.

Nach Absprache mit der Gemeinde Ankum soll der Aufstellungsbeschluss in der nächsten Samtgemeindeausschusssitzung beschlossen werden. Die Kosten für das gesamte Planverfahren trägt der Betreiber.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen von Herrn Heidemann zur Kenntnis.

B) Stand der Maßnahmen an der Grundschule Eggermühlen

Herr Brockmann erläutert, dass zurzeit Ausschreibungen für den Anbau des Geräteraums an der Ostseite der Turnhalle, den Hausmeisterraum und einen Lagerraum im Vorgriff auf die Sanierungsmaßnahmen, die im Jahr 2019 stattfinden sollen, laufen. Ein Teil des Geräteraumes wird auf Wunsch der Schule für die Förderlehrer genutzt werden. Weiter wird derzeit geprüft, ob die geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen in ein Programm der KfW passen. Hier ist eine Förderung nicht unwahrscheinlich. Ggfs. könnten auch Einzelmaßnahmen über das Bundesförderprogramm des Umweltministeriums gefördert werden. Hier sollen in Kürze Anträge gestellt werden. In der nächsten Sitzung soll es hier eine detaillierte Vorstellung geben.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen von Herrn Brockmann zur Kenntnis.

C) Ballsporthalle Kettenkamp

Herr Brockmann erklärt, dass die Ausschreibungen hier laufen und der Terminplan bzw. der Kostenplan zum jetzigen Stand eingehalten werden können.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen von Herrn Brockmann zur Kenntnis.

7. Anträge und Anfragen

A) Geleistete Stunden vom Bauhof

Auf Anfrage von Ratsherrn Meyer zu Drehle, ob die Stunden, die der Bauhof der Samtgemeinde Bersenbrück für die Mitgliedsgemeinde leistet, schon ausgewertet sind, entgegnet Herr Heidemann, dass die Verwaltung in der Auswertungsphase stecke und die

Ergebnisse den Mitgliedsgemeinden selbstverständlich zur Verfügung gestellt werden. Außerdem bittet er darum, dass die Seitenräume des Gehrder Damms aufgefüllt werden.

B) Baugebiet Königsesch in der Mitgliedsgemeinde Rieste

Auf Anfrage von Herrn Waldhaus, warum nach der Baumaßnahme an der Westerfeldstraße noch keine 30-Zone eingerichtet wurde, obwohl dieses nach Fertigstellung des Baugebietes angedacht war, entgegnet Herr Heidemann folgendes:

Eine 30-Zone kann nicht einfach deshalb eingerichtet werden, weil die Anlieger dieses wünschen. Momentan gilt an dieser Straße Tempo-50. Es gibt dort keine innerörtliche Beschilderung (gelbe Ortstafeln). Eine Ausweisung einer Tempo-30-Zone ist nur innerhalb einer geschlossenen Ortschaft möglich. Auch muss die Ausweisung so einer Zone durch bauliche Elemente verkehrsberuhigend begleitet werden. Die beschriebenen Maßnahmen stehen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Rieste.

C) An der Straße befindliche Mülltonnen

Ratsherr Thumann erkundigt sich nach der Zulässigkeit des Aufstellens von Mülltonnen in den öffentlichen Raum an Ahauser Dorfstraße. Herr Heidemann erklärt, dass im Normalfall ein Meter links und rechts an der Straße mindestens als Lichtraumprofil freigelassen werden müssen.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

8. Einwohnerfragestunde

Hier ergeben sich keine Wortmeldungen.

Daraufhin schließt Ausschussvorsitzender Frerker den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 18:42 Uhr.

Gez. Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Frerker
(Ausschussvorsitzender)

Gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)

gez. Kreyer
(Protokollführer)